

Satzung der Altenburger Schäferhundhilfe e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Altenburger Schäferhundhilfe e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04603 Nobitz / Frohnsdorf (Thüringen)
Der Verwaltungssitz wird bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingerichtet
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland für in Deutschland geborene Deutsche Schäferhunde und deren Mischlinge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Übernahme von o.g. Hunden aus Notsituationen.
 - b. Unterstützung und Beratung bei der Vermittlung von o.g. Hunden in ein neues Zuhause.
 - c. Unterstützung und Beratung von Haltern o.g. Hunde, die durch persönliche oder familiäre Umstände nicht mehr in der Lage sind, Ihre Tiere zu versorgen. z.B. Übernahme des Tieres durch den Verein, Hilfe bei der Vermittlung in ein neues Zuhause für das Tier, Vermittlung in Pflegestellen.
 - d. Übernahme von Kosten (ganz oder anteilig), die in Zusammenhang mit einer Vermittlung von o.g. Hunden stehen, wie z.B. Impfung, Chippen, Fahrtkosten, usw.
 - e. Aufbau und Betreuung von Pflegestellen für o.g. alte und kranke Hunde.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über Wesen, Ausbildung und Haltung von Deutschen Schäferhunden.
 - g. Finanzielle Förderung von Tierschutzprojekten für Deutsche Schäferhunde und deren Mischlinge im Ausland von Organisationen, die keine Hunde nach Deutschland bringen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§5 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der grundsätzlich per Lastschrift eingezogen wird; er ist jeweils zum 01. April eines Jahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzender
 - b. bzw. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Beisitzer
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Über Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 2.000 Euro entscheiden der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam. Bei Krankheit des 2.Vorsitzenden entscheiden 1.Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam, bei Krankheit des 1.Vorsitzenden entscheiden 2.Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro und bis zu 10.000 Euro ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind und volljährig sind; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu berufen.
- (9) Der Verein kann Ehrenvorsitzende ernennen. Diese werden von der Mitgliedsversammlung ernannt!
Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

§9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Vorstandssitzungen können als persönliches Treffen oder virtuell (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden.

§10 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann real oder als online-Mitgliederversammlung erfolgen. Die technischen Details dazu sind in der Versammlungsordnung beschrieben.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Zu Beginn der Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung ggf. entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge zur Tagesordnung, die der Vorstand nicht aufgenommen hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, so dass sich die Amtszeit zweier Kassenprüfer jeweils für ein Jahr überschneidet. Zusätzlich wird jährlich ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt, so dass in jedem Fall die jährliche Kassenprüfung durch zwei Prüfer erfolgt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer berichten auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Altenburg und Umgebung e.V., der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 13.08.2022 verabschiedet.